

■ Stand 11/2003

■ Best.-Nr. 363

## PRÜFUNG VON FLURFÖRDERZEUGEN

### Regelmäßige Prüfung von Flurförderzeugen mit Kraft betriebemem Fahrwerk (z. B. Gabelstapler, Hochhubwagen)

Der gefahrlose Betrieb von Flurförderzeugen hängt entscheidend vom einwandfreien Zustand des Fahrwerks, der Bremsen, der Lenkung, des Hubwerks, der Sicherheitseinrichtungen und anderer Ausrüstungsgegenstände ab. Ein Versagen dieser Teile kann unter Umständen schwere Unfälle zur Folge haben. Sie müssen daher durch regelmäßige Prüfungen auf Schäden, die durch den laufenden Betrieb oder äußere Einwirkung verursacht worden sein können, überwacht werden. Hierfür sind besondere Fachkenntnisse erforderlich, die von den **Sachkundigen** verlangt werden.

#### Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die regelmäßige Prüfung von Flurförderzeugen durch Sachkundige ist § 37 der Unfallverhütungsvorschrift „Flurförderzeuge“ (BGV D 27).



#### Prüfabstände

Die Prüfungen sind nach Bedarf, jedoch **jährlich mindestens einmal** durchzuführen. Ein Bedarf für Prüfungen in kürzeren Abständen als einem Jahr kann gegeben werden, wenn das Flurförderzeug z. B. über das gewöhnliche Maß hinaus eingesetzt oder unter erschwerten Bedingungen betrieben wird oder einem außergewöhnlichen Verschleiß oder einer übermäßigen Korrosion ausgesetzt sein sollte.

#### Prüfung durch Sachkundige

Ein bestimmter Ausbildungslehrgang oder eine bestimmte berufliche Stellung ist nicht vorgeschrieben. Wer als Sachkundiger für die Prüfung von Flurförderzeugen tätig wird, muss aber aufgrund seiner **fachlichen Ausbildung** und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Flurförderzeuge haben und mit den einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik so weit vertraut sein, dass er den arbeitssicheren Zustand von Flurförderzeugen beurteilen kann. Ferner muss gewährleistet sein, dass er seine Beurteilung neutral und unbeeinflusst von persönlichen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Interessen abgibt.

Als Sachkundige für die regelmäßigen Prüfungen von Flurförderzeugen kommen z. B. infrage:

- Kundendienstmonteure der Hersteller
- Betriebsingenieure, Betriebsmeister, Betriebshandwerker
- freiberufliche Sachkundige

Es können z. B. aber auch herangezogen werden:

- Sachverständige der Technischen Überwachung, d. h. der Technischen Überwachungs-Vereine, außerdem in Hamburg das Amt für Arbeitsschutz und in Hessen die Technischen Überwachungs-Ämter
- Fachingenieure der Hersteller
- freiberufliche Fachingenieure

Grundsätzlich steht es dem Unternehmen frei, welchen Sachkundigen er für die Durchführung der regelmäßigen Prüfung heranzieht, sofern aufgrund der Gesamtumstände erwartet werden kann, dass die betreffende Person die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

## **Prüfungen**

Hinweise für die Durchführung der Prüfung enthalten die „Grundsätze für die Prüfung von Flurförderzeugen“, die vom Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Heddesdorfer Str. 31, 56564 Neuwied unter der Best.-Nr. BGG 918 bezogen werden können.

## **Prüfbuch**

Für alle Flurförderzeuge mit Kraft betriebemem Fahrwerk (mit und ohne Einrichtungen zum Anheben der Last) sind Prüfbücher zu führen.

Der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften hat ein Prüfbuch herausgegeben: „Prüfbuch für Kraft betriebenes Flurförderzeug“, Best.-Nr. BGG 939, erhältlich beim Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Heddesdorfer Str. 31, 56564 Neuwied.

In dem Prüfbuch sind u. a. festzuhalten: Datum und Ergebnis der Prüfung mit Angabe der festgestellten Mängel. Die Behebung der festgestellten Mängel ist im Prüfbefund zu bestätigen.

## **Zusätzliche Prüfungen**

Weitere Prüfungen nach staatlichen Vorschriften werden durch die genannten Prüfungen nicht berührt. Sie kommen z. B. infrage bei:

- Flurförderzeugen, die in explosionsgefährdeten Räumen eingesetzt werden, nach der „Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen“
- Flurförderzeugen, die im öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind, nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.